



Hauptgeschäftsführer

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor
Julian Würtenberger
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 23. Februar 2018

Abrechnung der Unterbringungskosten für Flüchtlinge für 2016

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

bereits seit Oktober 2017 läuft über die Regierungspräsidien die Erhebung der tatsächlichen Aufwendungen für das Jahr 2016.

Verschiedene Landkreise haben sich in der Folge an uns gewandt und auf die im Zusammenhang mit sogenannten „Fehlbelegern“ einhergehenden Probleme hingewiesen.

Unter sogenannten „Fehlbelegern“ werden Flüchtlinge verstanden, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr der vorläufigen Unterbringung, sondern der Anschlussunterbringung zugerechnet werden sollen.

Die dabei von Ihrem Haus bzw. den Regierungspräsidien vorgenommenen Ein- und Abstufungen werden unseres Erachtens den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nicht gerecht und bringen die betroffenen Kreise in eine erhebliche finanzielle Schieflage.

Da das Flüchtlingsaufnahmegesetz zum Zeitpunkt seiner Entstehung in 2013 die Sondersituation des starken Flüchtlingszugangs überhaupt nicht im Auge hatte, halten wir es für zwingend erforderlich, dass für die betroffenen Landkreise eine praktikable Lösung gefunden wird.

Vorneweg möchten wir festhalten, dass sich die sogenannte „Fehlbeleger-Problematik“ dann merklich entschärfen würde, wenn man die Vorschriften des Flüchtlingsaufnahmegesetzes praxisgerechter auslegen würde.

So endet nach unseres Erachtens überzeugender Rechtsauffassung die vorläufige Unterbringung nicht schon ex lege durch Zeitablauf, sondern erst durch die – gegebenenfalls auch konkludente – Zuteilungsentscheidung der unteren Aufnahmebehörde. Würde sich das Land dieser Interpretation anschließen, wäre die „Fehlbeleger-Problematik“ zwar nicht gelöst; es würde aber eine spürbare Entspannung eintreten.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Einschätzung gibt es von Seiten des Landes eine Reihe von Wertungen und Auslegungen, die die Zahl der (vermeintlichen) Fehlbeleger künstlich aufwachsen lässt, die wir als solche aber für nicht stichhaltig erachten.

Insbesondere halten wir bereits den Ansatzpunkt für nicht zielführend und letztlich verfehlt, wonach bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als 24 Monaten in jedem Einzelfall die Ausnahmesituation gesondert begründet werden muss, um den Status als vorläufig Untergebrachter zu erhalten. Vielmehr gibt es Flüchtlingsgruppen, bei denen von vornherein und ohne nähere Begründung davon auszugehen ist, dass der Status als vorläufig Untergebrachter nicht schon nach 24 Monaten beendet sein kann.

Lassen Sie uns dafür nur ein Beispiel nennen: Der Beendigungsgrund der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag soll und kann erst greifen, wenn die untere Aufnahmebehörde Kenntnis von der Unanfechtbarkeit und danach mindestens drei Monate Zeit hat, um die Zuteilung in die Anschlussunterbringung zu realisieren.

Soweit es nach einer entsprechenden Bereinigung noch echte „Fehlbeleger“ in einer Unterkunft der vorläufigen Unterbringung gibt, sind die liegenschaftsbezogenen Aufwendungen als Leerstandskosten vom Land zu tragen, da die Plätze auch bei Leerstand nicht zeitnah abgebaut werden könnten. Von ihrem diesbezüglichen Ausgleichsanspruch müssen sich die Landkreise allerdings abziehen lassen, was sie für diesen Personenkreis an Unterbringungskosten unter Umständen bereits erstattet bekommen.

Wir wären dankbar, sehr geehrter Herr Ministerialdirektor, wenn wir mit Ihrem Haus schnellstmöglich in einen Austausch über die vorgenannten Problemstellungen eintreten könnten. Der besonderen Situation der Kreise bei der nunmehrigen Aufarbeitung des großen Flüchtlingszugangs in 2015/2016 muss im Hinblick auf höchst unterschiedliche Möglichkeiten vor Ort angemessen Rechnung getragen werden.

Wir sehen überdies und unabhängig davon die Notwendigkeit, die vielen offenen Fragen, die es auf operativer Ebene im Zusammenhang mit der Spitzabrechnung nach wie vor gibt, in einem strukturierten Prozess auf- und abzuarbeiten. Hier muss möglichst rasch für klare Verhältnisse gesorgt werden.

Wir dürfen uns schon heute für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung in dieser für die Landkreise wichtigen Angelegenheit bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer